

## Fächerübergreifende Modulprüfung III am 30.1.2017 – Aufgabenstellung

(Fallersteller Univ.-Prof. Dr. Franz Merli)

Der Samstag ist kein guter Tag für Lennox Luis Petutschnigg.

Dabei hat das Jahr so gut begonnen: Nach Jusstudium und Gerichtspraxis in Graz fand Lennox, vielleicht wegen seiner interkulturellen Kompetenz als Kärntner, eine Stelle als Konzipient bei einem türkischstämmigen Anwalt in Wien, und nun arbeitet er gerade an seinem ersten großen Auftrag: Er soll für seinen Chef klären, ob das von der neuen Bundesregierung vorgelegte Vereinstransparenzgesetz verfassungskonform ist, und wie es, wenn es denn beschlossen würde, juristisch zu Fall gebracht werden könnte.

Das geplante Gesetz lautet wie folgt:

„Vereinstransparenzgesetz (VerTG)

§ 1. Vereine, die direkt oder indirekt vom Ausland oder von Ausländern zu mehr als 30 % finanziert werden, dürfen nach außen nur unter dem Vereinsnamen mit dem Zusatz „(ausländisch finanziert)“ auftreten.

§ 2. Ob Vereine unter § 1 fallen, kann vom Rechnungshof kontrolliert werden.

§ 3. Vereine, die dieser Verpflichtung nicht spätestens drei Monate ab Inkrafttreten des Gesetzes nachkommen, sind von der Vereinsbehörde aufzulösen.

§ 4. Die Vereinsbehörde hat zugleich mit der Auflösung (§ 3) auch den Verfall des Vereinsvermögens auszusprechen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.“

Die Regierung will mit dem Gesetz „mehr Transparenz über Vereine schaffen, die sich in Österreich in die Politik einmischen, aber letztlich vom Ausland gesteuert werden“. Hintergrund ist vor allem die Diskussion über türkische Vereine in Österreich, die angeblich die Politik der türkischen Regierung umsetzen.

Bei Lennox' Kanzlei haben sich mehrere Vereine mit besorgten Fragen nach der Zukunft gemeldet:

- Ein Verein türkischer Staatsbürger, die in Österreich leben, der die gegenseitige Unterstützung in Notlagen zum Ziel hat und von Mitgliedsbeiträgen und der unentgeltlichen Arbeit von Vereinsmitgliedern lebt;
- die Türkisch-islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich (ATIB Union), die die Koordinierung der religiösen, sozialen und kulturellen Tätigkeiten der

angeschlossenen türkisch-islamischen Moscheegemeinden besorgt, enge Beziehungen zur türkischen Regierung pflegt und überwiegend aus der Türkei finanziert wird;

- der Österreichische Klub der Freunde der Alexander von Humboldt-Stiftung, eine Vereinigung ehemaliger österreichischer Stipendiaten der deutschen Humboldt-Stiftung, die vor allem den wissenschaftlichen Austausch und die Nachwuchsförderung betreiben und dafür fallweise Mittel von der Humboldt-Stiftung in Bonn erhalten;

- und der Motorsportverein „Vollgas“, der im Wesentlichen von einem reichen Österreicher finanziert wird, der sein Geld wiederum von einer auf Panama niedergelassenen Firma bezieht, die die Markenrechte an einem weltweit erfolgreichen Süßgetränk hält.

*1) Damit sein Tag besser wird: Erstellen Sie für Lennox das Gutachten! (Das Gutachten soll nicht die spezifische Lage der genannten Vereine behandeln, sondern ganz allgemein für die Vertretung von Vereinen nützlich sein.) (Gewichtung: ca. 45 %)*

Lennox kennt seinen Chef ein bisschen, weiß aber sonst nichts über die türkischen Österreicher und die Türken in Österreich. Deshalb will er eine Veranstaltung besuchen, bei der der türkische Präsident in einer großen Wiener Halle eine Rede hält. Auch wenn Lennox kein Türkisch versteht, hofft er doch einen Eindruck zu bekommen und Kontakte zu knüpfen. Damit er nicht ganz allein ist, geht seine Freundin mit. Beide ziehen sich warm und wie immer schwarz an. Kaum sind sie aus der Straßenbahn ausgestiegen, hören sie schon Schreie, und als sie um die Ecke biegen, geraten sie in einen Strudel von schwarzgekleideten Menschen, die offenbar vor schwarzgekleideten Polizisten davonlaufen. Manche drehen sich dabei kurz um und werfen Gegenstände auf die Polizisten. Bevor sie noch reagieren können, werden Lennox, seine Freundin und viele andere von Uniformierten in eine Seitengasse gedrängt. Dort verfrachten die Polizisten Lennox und die anderen in bereitstehende Käfige. Auf seine Proteste hört er nur: „Jetzt ist Schluss mit lustig!“ Seine Freundin lassen die Polizisten dagegen laufen. Alles geht ganz schnell, die Polizisten sperren die Käfige zu und stürzen sich wieder ins Getümmel.

Dafür hat Lennox nun Gesellschaft durch Kurden, die, wie er herausfindet, auch aus der Türkei stammen, den türkischen Präsidenten aber weniger schätzen und sich durch ein Verbot ihres Protestzuges auch diesmal nicht vom Demonstrieren haben abhalten lassen. Trotz der Aufmunterungen, die bald auf seinem Mobiltelefon eintreffen, und der interessanten Gespräche ist das für Lennox keine sehr angenehme Zeit, weil es keine Sitzgelegenheit und keine Toilette gibt und weil die Gefangenen dann noch von vorbeikommenden Anhängern des türkischen Präsidenten verspottet und fotografiert werden. Nach drei Stunden kommen wieder mehrere Polizisten, verlangen Ausweise und lassen alle frei, deren Identität sie feststellen können.

Der nächste Tag ist ein Sonntag, beginnt aber auch nicht gut: Als erstes findet Lennox im Internet ein Foto, das ihn zeigt, als er in seiner Not gerade aus dem Käfig uriniert. Außerdem erfährt er, dass er offenbar in eine Demonstration gegen den türkischen Präsidenten geraten ist, die von der Behörde untersagt worden war, weil dazu Gruppen aufgerufen hatten, die als gewaltbereit bekannt waren. Als sich trotzdem immer mehr Demonstranten am geplanten Treffpunkt einfanden, hatte die Behörde die Versammlung aufgelöst. Was Lennox und seine Freundin erlebt haben, war also eine Art Nachhutgefecht einige Straßenzüge weiter und eine halbe Stunde später. Die Polizei hatte dann noch drei Stunden zu tun, um alles unter Kontrolle zu bringen und beklagte einige verletzte Beamte. „Wir waren heilfroh, dass wir die Käfige schon vorher besorgt hatten, damit wir einen Teil der Unruhestifter während des Einsatzes ruhig stellen konnten“, sagt der Polizeipräsident in einem Interview. „Uns war schon klar, dass nicht alle Eingesperrten Krawallmacher waren, aber für feine Unterscheidungen hatten wir keine Zeit. Frauen haben wir, soweit es ging, eh aussortiert, weil die keine Steine werfen.“

*2) Was kann Lennox gegen seine, wie er findet, unfreundliche Behandlung durch die Uniformierten unternehmen und wie sind seine Erfolgsaussichten? (Gewichtung: ca. 45 %)*

**Hinweis zur Beurteilung:**

**Für Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation werden 10% der Punkte vergeben. Für eine positive Beurteilung sind insgesamt 40% der Punkte erforderlich. Nicht erforderlich ist dafür, dass Sie bei jeder einzelnen Frage eine bestimmte Punktezahl erreichen.**

## Rechtsvorschriften

### **Strafgesetzbuch – StGB**

BGBI 1974/60 idF BGBI 2015/154

#### **Körperverletzung**

**§ 83.** (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

#### **Schwere Körperverletzung**

**§ 84.** (1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begeht.

(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbstständige Taten (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.

(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Abs. 1) des anderen herbeiführt.

(5) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) begeht

1. auf eine Weise, mit der Lebensgefahr verbunden ist,
2. mit mindestens zwei Personen in verabredeter Verbindung oder
3. unter Zufügung besonderer Qualen.

#### **Widerstand gegen die Staatsgewalt**

**§ 269.** (1) Wer eine Behörde mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt und wer einen Beamten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung an einer Amtshandlung hindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, im Fall einer schweren Nötigung (§ 106) jedoch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Behörde mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder einen Beamten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Amtshandlung nötigt.

(3) Als Amtshandlung im Sinn der Abs. 1 und 2 gilt nur eine Handlung, durch die der Beamte als Organ der Hoheitsverwaltung oder der Gerichtsbarkeit eine Befehls- oder Zwangsgewalt ausübt.

(4) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn die Behörde oder der Beamte zu der Amtshandlung ihrer Art nach nicht berechtigt ist oder die Amtshandlung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt.